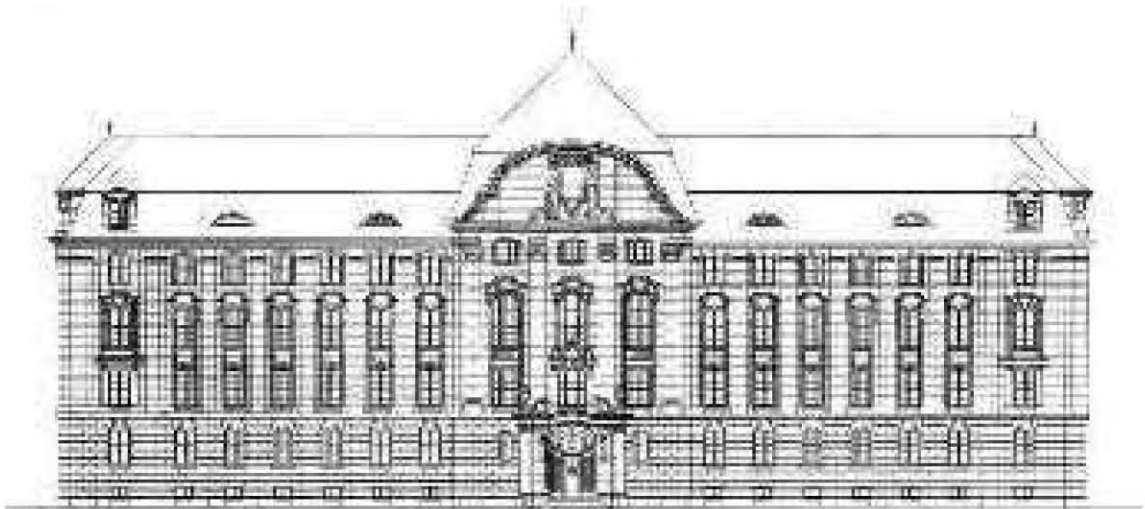


Oberlandesgericht Düsseldorf



Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

2007

A.

Zuständigkeiten und personelle Besetzung

Zivilsenate

1. Zivilsenat

1. Streitigkeiten aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betriebe eines Fahrzeugs entstanden sind, auch soweit als Anspruchsgrundlage § 839 BGB, Art. 34 GG geltend gemacht wird, einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander.
2. Wahanfechtungen (§ 21 b Abs. 6 GVG).
3. Die Amtsenthebung der Handelsrichter (§ 113 GVG), der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen (§ 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen) sowie der ehrenamtlichen Beisitzer in Wirtschaftsprüfersachen (§ 77 der Wirtschaftsprüferordnung) und in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (§ 101 des Steuerberatungsgesetzes).
4. Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Duisburg.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Eggert
Richter am OLG	Krücker (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Ernst
Richter am AG	Dahm

Vertretersenate: 15. Zivilsenat

2. Zivilsenat

Streitigkeiten aus

- a) dem Patentrecht, dem Gebrauchsmusterrecht und dem Recht der technischen Betriebsgeheimnisse, jedoch mit Ausnahme von Verträgen über diese Rechte;
- b) dem Erfindervergütungsgesetz;
- c) dem Sortenschutzrecht
- d) dem Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb, soweit es sich um Ansprüche aus Verwarnung aufgrund von gewerblichen Schutzrechten handelt.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Steinacker
Richter am OLG	Rütz (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Becker
Richterin am OLG	Glaeser
Richterin am LG	Voß

Vertreterssenat: 20. Zivilsenat

3. Zivilsenat

1.
Alle Beschwerden, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats besonders bestimmt ist oder sich aus Abschnitt B 1 dieses Geschäftsverteilungsplanes ergibt.
2.
Die dem Oberlandesgericht als Fideikommiss- und Fideikommissauflösungsbehörde obliegenden Geschäfte (Fideikommiss-Senat).
3.
Beschwerden nach Abschnitt 1 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25.03.1952 (BGBl. I S. 203) sowie sonstige Beschwerden in Entschuldungssachen.
4.
Beschwerden nach dem Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz - AVAG 2001) in der Fassung vom 19.02.2001.

5.

Die durch §§ 23 ff. EGGVG anfallenden Geschäfte, soweit es sich um Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt.

6.

Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung erhöhter Pauschvergütungen für beigeordnete Rechtsanwälte in Unterbringungssachen.

7.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht der 25. Zivilsenat oder der 2. Senat für Familiensachen zuständig ist.

8.

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte, in denen das Amtsgericht ausländisches Recht angewendet und dies in den Entscheidungsgründen ausdrücklich festgestellt hat (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 c GVG i.d. ab 01.01.2002 geltenden Fassung), soweit die Zuständigkeit eines Zivilsenats begründet ist.

9.

Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben M.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Gode	
Richter am OLG	von Wnuck-Lipinski (stellv. Vors.)	
Richterin am OLG	Löhr	
Richter am OLG	Döinghaus) zugl. im 6. Zivilsenat

Vertretersenat: 4. Zivilsenat

4. Zivilsenat

1.

Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, soweit nicht der 18. Zivilsenat zuständig ist.

2.

Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben D, G, L, N, St und T.

3.

Schiedsgerichtssachen.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Kneist
Richter am OLG	Dr. Rodermund (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Wessels
Richter am LG	Collas

Vertretersenat: 3. Zivilsenat

5. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Werk- und Werklieferungsverträgen sowie aus Baubetreuungsverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit nicht der 9., der 21. oder der 23. Zivilsenat zuständig ist.
2.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben C, I, U und Y.
3.
Streitigkeiten betreffend die nicht besonders aufgeführten außervertraglichen Schadensersatzansprüche einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus dem Landgerichtsbezirk Duisburg, soweit nicht der 15. Zivilsenat zuständig ist.
4.
Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Zivilprozesssachen, soweit nicht der 2. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Jenssen
Richter am OLG	Leupertz (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Cuypers
Richter am OLG	Bischof

Vertretersenat: 21. Zivilsenat

6. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus

- a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;
- b) Bankgeschäften von Kreditinstituten, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und -vermittlung, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
- c) den inneren Rechtsverhältnissen der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften und der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts

aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit nicht der 15. oder 16. Zivilsenat zuständig ist.

2.
Streitigkeiten nach § 13 AGBG und § 1 UKlaG sowie den korrespondierenden Auskunftsansprüchen nach § 13 und 13 a UKlaG

3.
Beschwerden gegen Entscheidungen der Kammer für Wertpapierbereinigung.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Bernd Klein	
Richter am OLG	Hilser (stellv. Vors.)	
Richterin am OLG	Kortge	
Richterin am OLG	Brackmann	
Richter am OLG	Döinghaus *) zugl. im 3. Zivilsenat

* nur in dem Verfahren I-6 U 288/05.

Vertretersenat: 16. Zivilsenat

7. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus dem Erbrecht einschließlich Erbschafts Kauf.
2.
Streitigkeiten aus dem Bergrecht.
3.
Streitigkeiten aus dem Mäklerrecht.
4.
Streitigkeiten betreffend Ansprüche aus der Entwicklung, Herstellung, Veräußerung, Reparatur, Wartung oder Gebrauchsüberlassung von EDV-Anlagen (Hard- und Software), soweit nicht der 20. Zivilsenat zuständig ist.
5.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben H, K, P und Sch.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Müller-Mann-Hehlgans
Richter am OLG	Janzik (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Wagner
Richterin am OLG	Dr. Hoffrichter-Daunicht

Vertretersenate: 8. Zivilsenat

8. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie über Ansprüche aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung.
2.
Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit nicht der 9. Zivilsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Reyer
Richter am OLG	Strecker (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Struß-Blankenburg
Richter am OLG	Tischner

Vertretersenat: 7. Zivilsenat

9. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Kauf, Tausch und Schenkung von Grundstücken und Erbbaurechten, auch soweit der Anspruch aus einem Baubetreuungsvertrag hergeleitet wird, einschließlich der Streitigkeiten, in denen der frühere Eigentümer auf Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs wegen Unwirksamkeit des Erwerbsgeschäfts klagt, aus den Landgerichtsbezirken Düsseldorf, Kleve, Krefeld und Wuppertal.

2.
Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken.

3.
Streitigkeiten aus

- a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeweiht sind;
- b) Bankgeschäften von Kreditinstituten, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und -vermittlung, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
- c) den inneren Rechtsverhältnissen der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften und der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts

aus dem Landgerichtsbezirk Krefeld, soweit die 3., 5., oder 7. Zivilkammer entschieden hat.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Pisters
Richter am OLG	Dr. Weith (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Decker
Richterin am OLG	Schröder

Vertreterensenat: 12. Zivilsenat

10. Zivilsenat

1.

Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Erinnerungen und Beschwerden nach § 128 BRAGO / § 56 RVG in den zur Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats und - insoweit als Senat für Familiensachen - in den zur Zuständigkeit eines Senats für Familiensachen gehörenden Sachen, wenn

- a) die Entscheidung ganz oder teilweise von der Entscheidung einer grundsätzlichen Frage abhängt, die der 10. Zivilsenat noch nicht entschieden hat;
- b) der zuständige Zivilsenat oder Senat für Familiensachen in einer grundsätzlichen Frage, von der die Entscheidung ganz oder teilweise abhängt, von einer Entscheidung des 10. Zivilsenats abweichen will.

2.

Beschwerden in Kostensachen, für die die Zivilsenate oder - insoweit als Senat für Familiensachen - die Senate für Familiensachen zuständig sind, soweit sie nicht dem 3. Zivilsenat übertragen sind, einschließlich

- c) der Erinnerungen, Beschwerden und weiteren Beschwerden nach § 14 KostO und §§ 4, 5 GKG a.F. / §§ 19, 66 GKG n.F.;
- d) der Beschwerden und weiteren Beschwerden nach § 10 BRAGO / § 33 RVG und Art. XI § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 861);
- e) der Beschwerden und weiteren Beschwerden nach § 4 JVEG;
- f) der Beschwerden nach § 5 GVKostG und § 6 GKG a.F. / § 67 GKG n.F.

Zu den Beschwerden in Kostensachen gehören nicht Wertfestsetzungsbeschwerden, soweit sie nicht unter Buchstabe b) fallen.

3.
Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen aus den Landgerichtsbezirken Düsseldorf, Krefeld und Mönchengladbach.

4.
Streitigkeiten aus Leasingverträgen aus den Landgerichtsbezirken Düsseldorf und Mönchengladbach.

5.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben A.

6.
Entscheidungen über die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74 a Abs. 4 GVG zuständigen Gerichts sowie in den Fällen des § 100 d Abs. 1 Satz 6 und § 100 d Abs. 9 Satz 4 der Strafprozessordnung.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Keiluweit
Richter am OLG	Geldmacher (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Goldschmidt-Neumann
Richterin am OLG	Baan-Berlemann

Vertretersenat: 13. Zivilsenat

11. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen aus den Landgerichtsbezirken Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld und Mönchengladbach.

2.
Beschwerden betreffend Richterablehnungen, mit Ausnahme der Ablehnungen in Familiensachen, in Strafsachen, in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen sowie in Schiedsgerichtssachen.

Personelle Besetzung

Vizepräsident d. OLG	Dr. Bünten) zugleich mit
Richter am OLG	Dr. Thomas Fleischer (stellv. Vors.)) Justiz-
Richter am OLG	Mielke) verwaltungs-
Richter am OLG	Busch) aufgaben
) befasst

Vertretersenat: 19. Zivilsenat

12. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus dem Recht der Anfechtung innerhalb und außerhalb des Insolvenzverfahrens (KO, GesO, InsO, AnfG und HGB), auch wenn an erster Stelle Vermögensübernahme (§ 419 BGB a. F.), Nichtigkeit aus § 138 BGB oder unerlaubte Handlung behauptet wird.
2.
Streitigkeiten aus Arbeitnehmer-Überlassungsverträgen (Leiharbeitsverhältnissen).
3.
Streitigkeiten aus dem Reisevertragsrecht.
4.
Streitigkeiten aus Kauf, Tausch und Schenkung von Grundstücken und Erbbaurechten, auch soweit der Anspruch aus einem Baubetreuungsvertrag hergeleitet wird, einschließlich der Streitigkeiten, in denen der frühere Eigentümer auf Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs wegen Unwirksamkeit des Erwerbsgeschäfts klagt, aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Mönchengladbach.
5.
Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus den Landgerichtsbezirken Düsseldorf und Kleve, soweit nicht der 9. Zivilsenat zuständig ist.
6.
Streitigkeiten betreffend die nicht besonders aufgeführten außervertraglichen Schadensersatzansprüche einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus den Landgerichtsbezirken Kleve und Mönchengladbach.
7.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben O.
8.
Der am 31.12.2006 bei dem 14. Zivilsenat vorhandene Bestand.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Helmut Schmidt
Richter am OLG	Eichholz (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Schlurmann
Richterin am OLG	Odenthal

Vertreterssenat: 24. Zivilsenat

13. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus dem Bundesentschädigungsgesetz.
2.
Beschwerden gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammern.
3.
Streitigkeiten aus dem Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlass der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 04.03.1952 (GS NW S. 508).
4.
Zivilrechtliche Streitigkeiten wegen Rückforderung von Entschädigungsleistungen, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde.
5.
Die durch Art. VII § 1 Abs. 4 bis 7 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11.08.1961 (BGBl. I S. 1221) anfallenden Geschäfte.
6.
Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal.
7.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben B, R, S (ohne Sch und St), V und Z.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Bader) zugl.
Richterin am OLG	Reinhardt (stellv. Vors.)) im
Richterin am OLG	Frechen) 9. Senat für
Richter am OLG	Meyer) Familien-
) sachen

Vertretersenat: 10. Zivilsenat

15. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus

- a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;
- b) Bankgeschäften von Kreditinstituten, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und -vermittlung, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
- c) den inneren Rechtsverhältnissen der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften und der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts

aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 1., 2., 3. oder 5. Zivilkammer oder die 2. Kammer für Handelssachen entschieden hat, sowie aus dem Landgerichtsbezirk Kleve.

2.
Streitigkeiten betreffend die nicht besonders aufgeführten außervertraglichen Schadensersatzansprüche einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf und aus dem Landgerichtsbezirk Duisburg, soweit die 1., 2. oder 3. Zivilkammer entschieden hat.

3.
Streitigkeiten aus Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und aus Ehrverletzung, auch soweit sie auf § 839 BGB, Art. 34 GG gestützt werden.

4.
Streitigkeiten aus dem Datenschutzrecht.

5.
Streitigkeiten aus den Landespressegesetzen.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Schüßler
Richterin am OLG	Spahn (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Peters
Richter am LG	Schumacher

Vertretersenat: 1. Zivilsenat

16. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus

- a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind
- b) Bankgeschäften von Kreditinstituten, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und -vermittlung, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
- c) den inneren Rechtsverhältnissen der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften und der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts

aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 2a. oder 2b. Zivilkammer entschieden hat, sowie aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal.

2.
Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsvertreter, einschließlich der Vertragshändlersachen.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Reimann
Richter am OLG	Peter Klaus Schulz (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Behring
Richter am OLG	Fricke
Richterin am OLG	Dr. Puderbach-Dehne

Vertretersenat: 6. Zivilsenat

17. Zivilsenat

Streitigkeiten aus

- a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;
- b) Bankgeschäften von Kreditinstituten, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und -vermittlung, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;

- c) den inneren Rechtsverhältnissen der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften und der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts

aus den Landgerichtsbezirken Duisburg, Krefeld, soweit nicht der 9. Zivilsenat zuständig ist, und Mönchengladbach.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Plum
Richter am OLG	Schmitz (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Heinen
Richterin am OLG	Dr. Allstadt-Schmitz
Richter am OLG	Dr. Deville

Vertreter senat: 18. Zivilsenat

18. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus dem öffentlichen Recht.
2.
Streitigkeiten betreffend die außervertragliche Haftung von Trägern der öffentlichen Gewalt wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen.
3.
Streitigkeiten betreffend Ansprüche gegen Richter, Beamte und sonstige Träger eines öffentlichen Amtes aus ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie aus dieser Tätigkeit hergeleitete Ansprüche gegen die ihnen vorgesetzten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um besonders aufgeführte Streitigkeiten aus privatrechtlichen Verträgen und aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betrieb eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehaltenen Fahrzeuges entstanden sind, handelt.
4.
Streitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtverträgen sowie See-, Fluss- und Flugcharterverträgen, aus Verträgen über die Beförderung von Gütern mit Eisenbahnen und anderen Beförderungsmitteln sowie aus Speditions-, Transport- und Rollfuhr-Versicherung.
5.
Streitigkeiten aus Beförderungen von Personen mit Eisenbahnen und anderen Beförderungsmitteln, soweit sie nicht auf bei dem Betriebe von Fahrzeugen entstandenen Verkehrsunfällen beruhen.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Malsch
Richter am OLG	Stobbe (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Haarmann
Richterin am OLG	Dr. Anderegg

Vertretersenat: 17. Zivilsenat

19. Zivilsenat

1.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben E und F.
2.
Streitigkeiten betreffend die nicht besonders aufgeführten außervertraglichen Schadensersatzansprüche einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal.
3.
Beschwerden gegen Verweigerung und Gewährung der Rechtshilfe (§ 159 GVG) in Zivilsachen.
4.
Beschwerden gegen Festsetzungen von Ordnungsmitteln (§§ 178 bis 181 GVG, § 8 FGG) in Zivilsachen.

Personelle Besetzung

Präsidentin des OLG	Paulsen) zugleich
Richterin am OLG	Dr. Lehmborg (stellv. Vors.)) mit Justiz-
Richterin am OLG	Christiane Fleischer) verwaltungs-
Richterin am OLG	Dr. Nicole Fleischer) aufgaben
) befasst

Vertretersenat: 11. Zivilsenat

20. Zivilsenat

Streitigkeiten

- a) aus Verträgen über Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte und technische Betriebsgeheimnisse;
- b) in Preisbindungssachen;
- c) aus dem Urheberrecht, dem Verlagsrecht und aus Verträgen über diese Rechte;
- d) über das Recht am eigenen Bilde;
- e) aus dem Recht an Filmwerken und aus Abkommen, die dieses Recht betreffen;
- f) aus Geschmacksmusterrechten;
- g) aus dem Kennzeichenrecht (einschließlich Warenzeichen- und Markenrecht);
- h) aus dem Namensrecht;
- i) aus dem Telekommunikationsrecht, soweit nicht der 7. oder der 15. Zivilsenat zuständig ist;
- j) aus dem unlauteren Wettbewerb einschließlich des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Berneke
Richter am OLG	Dr. Maifeld (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Prof. Dr. Hören
Richterin am OLG	Fuhr
Richterin am OLG	Hesper

Vertreter senat: 2. Zivilsenat

21. Zivilsenat

Streitigkeiten aus Werk- und Werklieferungsverträgen sowie aus Baubetreuungsverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 7. Zivilkammer des Landgerichts entschieden hat, und aus den Landgerichtsbezirken Wuppertal und Duisburg, soweit nicht der 9. oder der 22. Zivilsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Keldungs
Richterin am OLG	Stein (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Bergmann-Streyll
Richterin am LG	Barbian

Vertreter senat: 5. Zivilsenat

22. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Werk- und Werklieferungsverträgen sowie aus Baubetreuungsverträgen

- a) aus dem Landgerichtsbezirk Krefeld,
- b) aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit die 1., 3., 5., 6. oder die 10. Zivilkammer entschieden hat,
- c) aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Wuppertal, soweit eine Kammer für Handelssachen entschieden hat,

soweit nicht der 9. Zivilsenat zuständig ist.

2.
Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus den Landgerichtsbezirken Krefeld und Wuppertal, soweit nicht der 9. Zivilsenat zuständig ist.

3.
Streitigkeiten betreffend die nicht besonders aufgeführten außervertraglichen Schadensersatzansprüche einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus dem Landgerichtsbezirk Krefeld.

4.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben J, Q und X.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Reis
Richterin am OLG	Schaefer-Lang (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Fuchs
Richter am AG	Gollos

Vertreter senat: 23. Zivilsenat

23. Zivilsenat

1.

Streitigkeiten aus Werk- und Werklieferungsverträgen sowie aus Baubetreuungsverträgen

a) aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 8, 9., die 13., die 14a bis 14e oder die 16. Zivilkammer sowie die 1. bis 3. oder die 10. Kammer für Handelssachen entschieden hat,

b) aus dem Landgerichtsbezirk Kleve,

c) aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit nicht der 22. Zivilsenat zuständig ist,

soweit nicht der 9. Zivilsenat zuständig ist.

2.

Streitigkeiten aus Verträgen über die Hilfeleistung in Steuersachen (§ 1 Steuerberatungsgesetz), auch soweit Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände tätig geworden sind.

3.

Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben W.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG **Dohnke-Kraff**

Richter am OLG **Drossart (stellv. Vors.)**

Richterin am OLG **Lieberoth-Leden**

Richterin am OLG **Jungclaus**

Vertretersenate: 22. Zivilsenat

24. Zivilsenat

1.

Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen aus den Landgerichtsbezirken Duisburg, Kleve und Wuppertal.

2.

Streitigkeiten aus Leasingverträgen aus den Landgerichtsbezirken Duisburg, Kleve, Krefeld und Wuppertal.

3.

Streitigkeiten aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Organisationen im Sinne der §§ 11 ArbGG, 73 SGG, soweit nicht ein anderer Zivilsenat zuständig ist.

4.

Streitigkeiten aus Dienstverträgen (auch - gemischten - Heimunterbringungsverträgen) mit Ausnahme der in § 95 Abs. 1 Nr. 4 a GVG bezeichneten Geschäfte, soweit nicht ein anderer Zivilsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Ziemßen
Richter am OLG	Reinhart Schulz (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Trilling
Richterin am OLG	Hartung

Vertretersenat: 9. Zivilsenat

25. Zivilsenat

1.

Beschwerden in Betreuungs-, Vormundschafts- und Unterbringungssachen.

2.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Betreuungs-, Vormundschafts- und Unterbringungssachen.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Müller) zugl.
) im
Richterin am OLG	Liedtke (stellv. Vors.)) 6. Senat für
Richter am OLG	Pieper) Familien-
Richter am OLG	Offermanns) sachen

Vertretersenat: 3. Zivilsenat

26. Zivilsenat

1.

Beschwerden gemäß § 2 der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vom 31.05.2005.

2.

Entscheidungen gemäß § 8 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der eisen- und stahlerzeugenden Industrie vom 21.05.1951 (BGBl. I S. 347).

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Laubenstein) zugleich
) im
Richterin am OLG	van Rossum (stellv. Vors.)) 3. Kartell-
Richter am OLG	Winterscheidt) senat
Richter am OLG	Dr. Egger	zugleich mit Justizverwaltungs- aufgaben befasst

Vertretersenat: 2. Kartellsenat

weiterer Vertretersenat: 1. Kartellsenat, hilfsweise der 2. Zivilsenat

27. Zivilsenat

Streitigkeiten betreffend Ansprüche, die auf Rechtsverstöße in Vergabeverfahren gestützt werden, soweit in erster Instanz keine Kartellkammer entschieden hat.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dicks) zugleich
) im Vergabe-
Richter am OLG	Schüttpelz (stellv. Vors.)) und
Richterin am OLG	Dieck-Bogatzke) 2. Kartell-
Richterin am OLG	Frister) senat

Vertretersenat: 1. Kartellsenat

weiterer Vertretersenat: 3. Kartellsenat, hilfsweise der 2. Zivilsenat

Senate für Familiensachen

1. Senat für Familiensachen

1. Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort, soweit nicht der 2. Senat für Familiensachen zuständig ist.
2. Kindschaftssachen.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Asper
Richter am OLG	Pfeiffer (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Flachsenberg
Richterin am OLG	Beck-Collas

Vertretersenat: 3. Senat für Familiensachen

2. Senat für Familiensachen

1. Familiensachen aus dem Bezirk des Familiengerichts Düsseldorf, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.
2. Familiensachen
 - a) nach §§ 10, 11 des Gesetzes zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG), enthalten als Art. 1 des Gesetzes zum internationalen Familienrecht vom 26.01.2005 - BGBl. I, 162.
 - b) nach Art. 28 ff. der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 (ABl. L 338/1 ff. vom 23.12.2003).
3. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Familiensachen, Zivilprozesssachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn ein Familiengericht beteiligt ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Zimmermann) zugleich mit Justizverwal-
Richterin am OLG	Schumacher (stellv. Vors.)) tungsaufgaben befasst
Richter am OLG	Derrix	

Vertretersenat: 4. Senat für Familiensachen

3. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Emmerich am Rhein, Geldern und Kleve, soweit nicht der 1. oder 2. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Kaiser
Richter am OLG	Dr. Klinkhammer (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Erlenhardt
Richter am Amtsgericht	Dr. Moritz

Vertretersenat: 1. Senat für Familiensachen

4. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Kempen, Krefeld, Nettetal, Ratingen und Langenfeld, soweit nicht der 1. oder 2. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Treige
Richter am OLG	Schmitz-Salue (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Schmerwitz
Richterin am OLG	Dr. Schmitt-Frister

Vertretersenat: 2. Senat für Familiensachen

5. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Grevenbroich, Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt, soweit nicht der 1. oder 2. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Rübsamen
Richter am OLG	Denkhaus (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Unger

Vertretersenat: 9. Senat für Familiensachen

6. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Mettmann, Remscheid, Velbert und Wuppertal, soweit nicht der 1. oder 2. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Müller) zugl.
) im
Richterin am OLG	Liedtke (stellv. Vors.)) 25.
Richter am OLG	Pieper) Zivil-
Richter am OLG	Offermanns) senat

Vertretersenat: 7. Senat für Familiensachen

7. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Erkelenz, Neuss und Solingen, soweit nicht der 1. oder 2. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Soyka
Richterin am OLG	Manderscheid (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Goller
Richterin am OLG	Limbrock

Vertretersenat: 8. Senat für Familiensachen

8. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Dinslaken, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Rheinberg und Wesel, soweit nicht der 1. oder 2. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Gebelhoff
Richter am OLG	Schmitz-Berg (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dr. May
Richterin am OLG	Schuh-Offermanns

Vertretersenat: 6. Senat für Familiensachen

9. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Moers und Viersen, soweit nicht der 1. oder 2. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Bader) zugl.
) im
Richterin am OLG	Reinhardt (stellv. Vors.)) 13. Zivil-
Richterin am OLG	Frechen) senat
Richter am OLG	Meyer)

Vertretersenat: 5. Senat für Familiensachen

Strafsenate

1. Strafsenat

1.

Revisionen, Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf.

2.

Entscheidungen nach § 138 a StPO in Strafverfahren der Amts- und Landgerichte (ausgenommen die Staatsschutzkammer des Landgerichts Düsseldorf) sowie des Oberlandesgerichts, soweit das Verfahren nicht vor dem 1. oder 6. Strafsenat anhängig ist. Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO in erstinstanzlichen Strafsachen, die vor dem 4. Strafsenat anhängig sind.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Neuhaus) zugl. im 3. Senat f.
Richter am OLG	Stüttgen (stellv. Vors.)) Steuerberater-
Richter am OLG	Dr. Scholten *) und Steuer-
Richter am OLG	Wendel) bevollmächtigten-
) sachen und im 1.
) Senat für
) Bußgeldsachen

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

Vertreter senat: 4. Strafsenat

2. Strafsenat

1.

Revisionen, Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus dem Landgerichtsbezirk Duisburg.

2.

Entscheidungen nach § 138 a StPO in vor dem 1. Strafsenat anhängigen Sachen und Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO in Strafsachen, die vor dem 6. Strafsenat anhängig sind.

3.

Die bis zum 01.01.2005 vom 6. Strafsenat übernommenen erstinstanzlichen Strafsachen.

4.

Die beim 6. Strafsenat eingegangenen Sachen gem. Nr. 1 der dortigen Zuständigkeit, soweit die Anklageschrift in der Zeit vom 01.06.2006 bis 31.12.2006 eingegangen ist.

5.

Erstinstanzliche Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurück verwiesen worden sind, soweit vorher der frühere 5. oder der 6. Strafsenat entschieden hat.

6.

Entscheidungen gemäß § 99 BRAGO und gemäß §§ 42 und 51 RVG aus den Landgerichtsbezirken Düsseldorf, Duisburg und Mönchengladbach.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Berthold Klein) zugl. im 1. Senat f.) Steuerberater-
Richter am OLG	Braunöhler (stellv. Vors.)) und Steuer-
Richter am OLG	Paul) bevollmächtigten-
Richterin am OLG	Helmig Rieping) sachen und im
Richterin am OLG	Roidl-Hock *) 2. Senat für) Bußgeldsachen

* nur für Verfahren, an denen gem. § 122 Abs. 2 GVG fünf Richter mitwirken (i.Ü. im 4. StrS u. 4. Senat f. Bußgelds.)

Vertreterssenat: 3. Strafsenat

3. Strafsenat

1.

Revisionen, Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal.

2.

Strafsachen wegen Steuer- und Monopolvergehen.

3.

Entscheidungen nach dem Rechts- und Amtshilfengesetz sowie nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

4.

Auslieferungssachen.

5.

Entscheidungen gemäß § 99 BRAGO und gemäß §§ 42 und 51 RVG aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal sowie bei den in erster Instanz vor dem Oberlandesgericht verhandelten Strafsachen.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Becker) zugl. im 2. Senat f.
Richter am OLG	Fliescher (stellv. Vors.)) Steuerberater-
Richter am OLG	Russack *) und Steuer-
Richter am LG	Hans-Jörg Schmidt) bevollmächtigten-
) sachen und im
) 3. Senat für Bußgeldsachen

* zugleich im 4. Strafsenat und Ergänzungsrichter in dem Verfahren III - VI 10/05

Vertreter senat: 6. Strafsenat

4. Strafsenat

1.

Die in § 120 GVG bezeichneten Strafsachen, soweit nicht der 2. oder 6. Strafsenat zuständig ist, sowie Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO in den in § 74 a GVG genannten Strafsachen.

2.

Entscheidungen über Gesuche um Ablehnung des Ermittlungsrichters in den in Ziff. 1 genannten Verfahren.

3.

Wiederaufnahmeverfahren in erstinstanzlichen Strafsachen, in denen der 2. oder der frühere 5. oder der 6. oder der frühere 7. Strafsenat oder ein Hilfsstrafsenaat entschieden hat.

4.

Objektive Verfahren (§§ 440 ff. StPO) in den zur Zuständigkeit des Senats gehörenden Sachen.

5.

Revisionen, Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus den Landgerichtsbezirken Kleve, Krefeld und Mönchengladbach.

6.

Die Sachen, die am 31.12.1999 bei dem früheren 7. Strafsenat anhängig gewesen sind, mit Ausnahme der Sachen, denen ein Urteil des früheren 5. Strafsenats zugrunde liegt.

7.

Entscheidungen gemäß § 99 BRAGO und gemäß §§ 42 und 51 RVG aus den Landgerichtsbezirken Kleve und Krefeld.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Servos)
Richter am OLG	Kosche (stellv. Vors.)) zugl. im
Richter am OLG	von Bassewitz *) 4. Senat für
Richterin am OLG	Roidl-Hock) Bußgeld-
Richter am OLG	Russack**) sachen
	(nur in den Verfahren, an denen gemäß § 122 Abs. 2 GVG 5 Richter mitwirken)	

* zugl. Ermittlungsrichter

** zugl. im 3. Strafsenat, 3. Sen. f. Bußgelds. und
2. Senat f. Steuerber.- u.. Steuerbev. Sachen

Vertreter senat: 1. Strafsenat

6. Strafsenat

1.

a) Die in § 120 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 8 GVG bezeichneten Strafsachen,

b) die in § 120 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen, von Nr. 1 dieser Bestimmung jedoch nur die in §§ 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG, 129 StGB aufgeführten,

jeweils mit Ausnahme der Strafsachen, die dem 2. Strafsenat zugewiesen sind.

2.

Entscheidungen nach § 120 Abs. 3 GVG und über Gesuche um Ablehnung des Ermittlungsrichters in den in Ziff. 1 genannten Verfahren.

3.

Wiederaufnahmeverfahren in erstinstanzlichen Strafsachen, in denen der 4. Strafsenat entschieden hat.

4.

Erstinstanzliche Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurück verwiesen worden sind, soweit vorher der 2., 4. oder der frühere 7. Strafsenat oder ein Hilfsstrafsensat entschieden hat.

5.

Objektive Verfahren (§§ 440 ff. StPO) in den zur Zuständigkeit des Senats gehörenden Sachen.

6.

Entscheidungen nach §§ 35 und 37 EGGVG.

7.

Die dem Oberlandesgericht obliegenden Entscheidungen nach §§ 161 a Abs. 3, 163 a Abs. 3 StPO.

8.

Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO, soweit das Verfahren bei der Staatsschutzkammer des Landgerichts Düsseldorf anhängig ist.

9.

Die Sachen, die am 31.12.1999 bei dem früheren 7. Strafsenat, soweit ihnen ein Urteil des früheren 5. Strafsenats zugrunde liegt, auch soweit sie bereits bei anderen Strafsenaten eingegangen sind, anhängig gewesen sind.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Breidling
Richterin am OLG	Dr. Hubrach (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Krämer
Richter am OLG	Olbrisch
Richter am OLG	Kuhn

Richter am OLG Russack als Ergänzungsrichter für das Verfahren III - VI 10/05

Vertreter senat: 2. Strafsenat

Senate für Bußgeldsachen

1. Senat für Bußgeldsachen

Entscheidungen in Bußgeldverfahren aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf (außer Steuer- und Monopolsachen).

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Neuhaus) zugl. im 1. Strafsenat) und im 3. Senat f.
Richter am OLG	Stüttgen (stellv. Vors.)) Steuerberater-
Richter am OLG	Dr. Scholten *) und Steuer-
Richter am OLG	Wendel) bevollmächtigten-) sachen

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

Vertretersenat: 4. Senat für Bußgeldsachen

2. Senat für Bußgeldsachen

1.
Entscheidungen in Bußgeldverfahren aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Mönchengladbach (außer Steuer- und Monopolsachen).

2.
Entscheidungen nach § 138 a StPO in Bußgeldverfahren, die vor dem 3. Senat für Bußgeldsachen anhängig sind.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Berthold Klein) zugl. im 2. Strafsenat) und im 1. Senat f.
Richter am OLG	Braunöhler (stellv. Vors.)) Steuerberater-
Richter am OLG	Paul) und Steuer-
Richterin am OLG	Helmig-Rieping) bevollmächtigten-) sachen

Vertretersenat: 3. Senat für Bußgeldsachen

3. Senat für Bußgeldsachen

1.
Entscheidungen in Bußgeldverfahren aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal.
2.
Entscheidungen in Bußgeldverfahren wegen Steuer- und Monopolsachen.
3.
Entscheidungen nach § 138 a StPO in allen Bußgeldverfahren, soweit sie nicht vor dem 3. Senat für Bußgeldsachen anhängig sind.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Becker) zugl. im 3. Straf-) senat und im 2.
Richter am OLG	Fliescher (stellv. Vors.)) Senat für Steuerberater-
Richter am OLG	Russack *) und Steuer-) bevollmächtigten-
Richter am LG	Hans-Jörg Schmidt) sachen

* zugleich im 4. Strafsenat und Ergänzungsrichter in dem Verfahren III - VI 10/05

Vertreter senat: 2. Senat für Bußgeldsachen

4. Senat für Bußgeldsachen

Entscheidungen in Bußgeldverfahren aus den Landgerichtsbezirken Kleve und Krefeld (außer Steuer- und Monopolsachen).

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Servos)) zugl.
Richter am OLG	Kosche (stellv. Vors.)) im 4. Straf-
Richter am OLG	von Bassewitz *) senat
Richterin am OLG	Roidl-Hock)

* zugleich Ermittlungsrichter

Vertreter senat: 1. Senat für Bußgeldsachen

Sonstige Senate

1. Kartellsenat

1.
Kartellbußgeldverfahren, soweit sie nicht dem 2. oder 3. Kartellsenat zugewiesen sind.
2.
Kartellverwaltungssachen, soweit sie nicht dem 2. oder 3. Kartellsenat zugewiesen sind.
3.
Kartellzivilsachen, soweit sie nicht dem 2. Kartellsenat zugewiesen sind.
4.
Zurück verwiesene Kartellverwaltungs- und -zivilsachen, soweit sie den vorgenannten Zuständigkeitsbereich betreffen - vorbehaltlich einer anderen Zuweisung durch den Bundesgerichtshof -.
5.
Zurück verwiesene Kartellbußgeldverfahren, über die der 2. Kartellsenat entschieden hatte.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	N.N.
Richter am OLG	Kühnen (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Maimann
Richter am OLG	Prof. Dr. Ehricke
Richter am OLG	Ausetz

Vertretersenat: 2. Kartellsenat

weiterer Vertretersenat: 3. Kartellsenat, hilfsweise der 2. Zivilsenat

2. Kartellsenat

1.
Kartellbußgeldverfahren betreffend Bußgeldbescheide, die von der 1., 2. oder 11. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes erlassen worden sind.
2.
Kartellverwaltungssachen aus den Bereichen Mineralölwirtschaft, Wasser- und Energieversorgung.
3.
Kartellzivilsachen aus den Bereichen Mineralölwirtschaft, Wasser- und Energieversorgung und Telekommunikation.

4.
Streitigkeiten betreffend Ansprüche, die auf Rechtsverstöße in Vergabeverfahren gestützt werden, soweit in erster Instanz eine Kartellkammer entschieden hat.

5.
Zurück verwiesene Kartellverwaltungs- und -zivilsachen, soweit sie den vorgenannten Zuständigkeitsbereich betreffen - vorbehaltlich einer anderen Zuweisung durch den Bundesgerichtshof -.

6.
Zurück verwiesene Kartellbußgeldverfahren, über die der 1. oder der 3. Kartellsenat entschieden hatte.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dicks) zugleich im
Richter am OLG	Schüttpelz (stellv. Vors.)) 27. Zivil-
Richterin am OLG	Dieck-Bogatzke) und im
Richterin am OLG	Frister) Vergabesenat

Vertretersenat: 1. Kartellsenat

weiterer Vertretersenat: 3. Kartellsenat, hilfsweise der 2. Zivilsenat

3. Kartellsenat

1.
Kartellbußgeldverfahren betreffend Bußgeldbescheide, die von der Bundesnetzagentur oder der Landesregulierungsbehörde auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes oder von der 3. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes erlassen worden sind.

2.
Kartellverwaltungssachen betreffend Entscheidungen der Bundesnetzagentur sowie der Landesregulierungsbehörde gemäß § 54 EnWG.

3.
Zurück verwiesene Kartellverwaltungssachen, soweit sie den vorgenannten Zuständigkeitsbereich betreffen - vorbehaltlich einer anderen Zuweisung durch den Bundesgerichtshof -.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Laubenstein) zugleich
) im
Richterin am OLG	van Rossum (stellv. Vors.)) 26. Zivil-
Richter am OLG	Winterscheidt) senat

Vertreter senat: 2. Kartellsenat

weiterer Vertreter senat: 1. Kartellsenat, hilfsweise der 2. Zivilsenat

Vergabesenat

Vergabesachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dicks) zugleich
) im
Richter am OLG	Schüttpelz (stellv. Vors.)) 27. Zivil-
Richterin am OLG	Dieck-Bogatzke) und 2. Kartell-
Richterin am OLG	Frister) senat

Vertreter senat: 1. Kartellsenat

weiterer Vertreter senat: 3. Kartellsenat, hilfsweise der 2. Zivilsenat

1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

1.
Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz.

2.
Wiederaufnahmeverfahren in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, sofern der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen mit Mitgliedern des 3. Strafsenats oder des 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen besetzt war.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Berthold Klein) zugleich) im
Richter am OLG	Braunöhler (stellv. Vors.)) 2. Strafsenat
Richter am OLG	Paul) und 2. Senat für
Richterin am OLG	Helmig-Rieping) Bußgeldsachen

Vertretersenat: 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Wiederaufnahmeverfahren und zurück verwiesene Sachen in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, soweit nicht der 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Becker) zugleich) im
Richter am OLG	Fliescher (stellv. Vors.)) 3. Strafsenat
Richter am OLG	Russack *) und 3. Senat für
Richter am LG	Hans-Jörg Schmidt) Bußgeldsachen

* zugleich im 4. Strafsenat und Ergänzungsrichter in dem Verfahren III - VI 10/05

Vertretersenat: 3. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

3. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Entscheidungen nach § 138 a StPO in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Neuhaus) zugleich
) im
Richter am OLG	Stüttgen (stellv. Vors.)) 1. Strafsenat
Richter am OLG	Dr. Scholten *) und 1. Senat für
Richter am OLG	Wendel) Bußgeldsachen

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

Vertretersenat: 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

B.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

1.

- a) Jeder Zivil- und Familiensenat ist auch für alle Verfügungen und Beschlüsse - insbesondere für Bewilligungen von Prozesskostenhilfe, Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen - sowie für die Beschwerden gegen Entscheidungen des Prozessgerichts zuständig, soweit nicht die Entscheidung einem anderen Senat übertragen ist.
- b) Die in Abschnitt A des Geschäftsverteilungsplans bestimmten Zuständigkeiten der Zivilsenate umfassen auch die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Streitigkeiten über Ansprüche, die von einer oder gegen eine Partei erhoben werden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in erster Instanz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hatte (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG i.d. ab 01.01.2002 geltenden Fassung).

2.

- a) Die Zuständigkeit der Zivilsenate bestimmt sich nach den Gründen des angefochtenen Urteils, bei mehreren am Berufungsverfahren beteiligten Beklagten nach deren Reihenfolge im Rubrum des angefochtenen Urteils. Bei mehreren Entscheidungsgrundlagen ist die an erster Stelle erörterte maßgebend; jedoch bleiben bei einem klagezusprechenden Urteil Anspruchsgrundlagen, die das Landgericht für nicht begründet erachtet hat, außer Betracht.
Bei Urteilen, durch die eine Klage als unzulässig abgewiesen, die Zulässigkeit einer Klage festgestellt oder der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil verworfen wird, bestimmt sich die Zuständigkeit in Abweichung von der vorstehenden Regel nach der Klageschrift. Ansprüche, die in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht oder nicht mehr angegriffen werden, bleiben außer Betracht.
- b) Haben mehrere Parteien selbständig Berufung eingelegt, so gehören sämtliche Verfahren vor denjenigen Senat, der für die zuerst eingegangene Berufung zuständig ist.

3.

- a) Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten im Rubrum der angefochtenen Entscheidung, bei mehreren Beklagten nach dem Anfangsbuchstaben des an erster Stelle stehenden Beklagten. Beklagte, die im zweiten Rechtszug nicht mehr an dem Verfahren beteiligt sind, bleiben außer Betracht.
- b) Besteht der Familienname aus mehreren Wörtern, ist das erste groß geschriebene Wort maßgebend.
- c) Bei Behörden, Kirchengemeinden und Sparkassen ist die in der Benennung dieser Stelle enthaltene geographische Bezeichnung maßgebend; sofern eine Behörde vertreten wird, ist der Sitz der Vertreterin entscheidend.
- d) Bei Firmen, Vereinen und sonstigen juristischen Personen ist der Name der Firma usw. maßgebend. Dabei bleibt das den Geschäftszweig oder die Gesellschaftsform kennzeichnende Hauptwort (z. B. "Bierbrauerei", "Aktiengesellschaft") außer Betracht.
- e) Bei Insolvenzmassen ist die Firma, ggf. der Name des Schuldners, maßgebend.

f) Bei Nachlassverwaltungen und Testamentvollstreckungen ist der Name des Erblassers maßgebend.

4.

Ist in einer Sache ein Beweisbeschluss erlassen (§ 358 a ZPO), Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO gegeben oder eine Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe getroffen worden, so bleibt der Senat zuständig.

5.

a) Gelangt derselbe Rechtsstreit mehrfach an das Oberlandesgericht, so bleibt der Senat zuständig, der zuerst mit der Hauptsache befasst gewesen ist. Dies gilt nicht für Entschädigungssachen, soweit die erste Entscheidung ein anderer als der 13. Zivilsenat getroffen hat.

b) Besteht der Senat, der für die erste Entscheidung in der Hauptsache zuständig gewesen ist, nicht mehr, so ist der Senat zuständig, auf den die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist.

c) Wird eine Sache an einen - nicht bezeichneten - anderen Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen, so ist der Vertretersenate zuständig.

6.

a) Klagen aus §§ 323, 731, 767 und 768 ZPO sowie aus § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels gehören vor den Senat, der für den durch den angegriffenen Titel festgestellten Anspruch zuständig ist.

b) Bei Klagen aus Vergleichen und Schuldanerkenntnissen ist das zugrundeliegende Rechtsverhältnis maßgebend, soweit ein solches vorhanden ist. Entsprechendes gilt für Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung, aus Bürgschaft, aus Schuldmitübernahme, aus selbständigen Garantieverträgen und aus Vertragsstrafeversprechen.

c) Bei Klagen aus Verschulden beim Vertragsschluss ist das angebahnte Vertragsverhältnis, bei Klagen gegen Vertreter ohne Vertretungsmacht ist der abgeschlossene Vertrag maßgebend.

d) Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Organisationen im Sinne der §§ 11 ArbGG, 73 SGG aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, die ein in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders aufgeführtes Rechtsgebiet betreffen, gehören vor den Zivilsenat, dem dieses Rechtsgebiet zugewiesen ist, bei Kartell- und Vergabestreitsachen vor den 27. Zivilsenat. Als nicht besonders aufgeführt gelten Arbeits- und Familiensachen.

e) Streiten die Parteien ausschließlich um eine Widerklage- oder Aufrechnungsforderung, um ein Zurückbehaltungsrecht, ein sonstiges Gegenrecht oder um die einem Wechsel oder Scheck zugrundeliegende Forderung, so ist anstelle des Klageanspruchs das Gegenrecht oder die zugrundeliegende Forderung maßgebend.

7.

Wenn ein erstinstanzliches Urteil nicht vorliegt, tritt an seine Stelle die Klageschrift oder die das Verfahren einleitende Antragsschrift.

8.

Berufungen und Beschwerden gegen Arreste und einstweilige Verfügungen sowie gegen deren Versagung gehören vor den für die Hauptsache zuständigen Senat. Dasselbe gilt für Beschwerden in selbständigen Beweisverfahren. Hat jedoch ein anderer Senat in einer solchen Sache bereits entschieden oder eine der in Abschnitt B Nr. 4 erwähnten Maßnahmen getroffen, so ist dieser auch für die Hauptsache zuständig.

9.

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens (§§ 578 ff. ZPO) gehört vor denjenigen Senat, bei dem das geschlossene Verfahren geschwebt hat. Besteht dieser Senat nicht mehr, so ist der Senat zuständig, auf den die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist; gleiches gilt für Rechtsstreitigkeiten aus dem bis zum 31.12.1977 dem 23. Zivilsenat zugewiesenen Zuständigkeitsbereich, für Entschädigungssachen, soweit die erste Entscheidung ein anderer als der 13. Zivilsenat getroffen hat, und für nicht besonders aufgeführte Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben B, die der 18. Zivilsenat entschieden hat. Bei Verfahren, die Familiensachen i. S. des § 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG zum Gegenstand haben, sind die Senate für Familiensachen zuständig.

10.

Richter, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die vor einer sachlichen oder personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig und gehören insoweit weiterhin dem entscheidenden Senat an.

11.

Für die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO richtet sich die Zuständigkeit nach dem Landgericht, an dessen Sitz sich die die Sache bearbeitende Staatsanwaltschaft befindet.

12.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Strafsachen obliegt demjenigen Strafsenat, der für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des vorliegenden Gerichts oder der vorliegenden Staatsanwaltschaft zuständig ist.

13.

Hat ein Strafsenat oder Senat für Bußgeldsachen eine Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesen, so bleibt dieser Senat bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens für alle weiteren Entscheidungen zuständig.

14.

Erstinstanzliche Strafsachen, die vom Bundesverfassungsgericht an das Oberlandesgericht Düsseldorf zurückverwiesen worden sind, gehören vor denjenigen Strafsenat, dessen Zuständigkeit gegeben wäre, wenn der Bundesgerichtshof die Strafsache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückverwiesen hätte.

15.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Senatsvorsitzenden oder der Senate über die Zuständigkeit entscheidet - vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Präsidium - der Vorsitzende des Präsidiums oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter.

C.

Übergangsbestimmungen

1.

Eine durch diese Geschäftsverteilung begründete neue Zuständigkeit gilt - soweit nichts anderes bestimmt ist - für die ab 01.01.2007 anhängig werdenden Sachen.

2.

Allgemeine Regelungen:

- Die Übernahme von U-Sachen betrifft - soweit nichts anderes bestimmt ist - die bei Ablauf des Geschäftsjahres 2006 zuletzt eingegangenen, nicht verhandelten und nicht erledigten Sachen.
- Die Übernahme von UF-Sachen betrifft - soweit nichts anderes bestimmt ist - die jeweils ersten im Geschäftsjahr 2007 eingehenden Sachen.
- Zivil- und Familiensachen bleiben von der Übernahme durch einen anderen Senat ausgeschlossen, wenn bei dem abgebenden Senat bereits über einen Antrag einer berufungs- oder anschlussberufungsführenden Partei auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder über eine Beschwerde im Prozesskostenhilfverfahren entschieden worden ist, ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO gegeben wurde oder wenn die Sache bei dem abgebenden Senat schon einmal in der Hauptsache anhängig war. In diesem Fall ist ersatzweise die jeweils zuvor (in Familiensachen: jeweils danach) eingegangene Sache zu übernehmen.
- Zivilsachen bleiben von der Übernahme durch einen anderen Senat ausgeschlossen, wenn bei dem abgebenden Senat eine - nicht abzugebende - Parallelsache zwischen denselben Parteien anhängig ist oder im abgelaufenen Geschäftsjahr anhängig war. In diesem Fall ist ersatzweise die jeweils zuvor eingegangene Sache zu übernehmen.
- Familiensachen bleiben von der Übernahme durch einen anderen Senat ausgeschlossen, wenn bei dem abgebenden Senat bereits eine Familiensache (UF- oder WF-Sache) zwischen denselben Parteien mit gleicher oder umgekehrter Partei- oder Beteiligtenrolle anhängig ist oder im abgelaufenen Geschäftsjahr anhängig war. In diesem Fall ist ersatzweise die jeweils danach eingehende Sache zu übernehmen.

3.

Der 3. Zivilsenat übernimmt

- vom 6. Zivilsenat 18 U-Sachen gemäß Nr. 1 a) der Zuständigkeit 2006, mit Ausnahme der in § 95 Abs. 1 Nr. 4 a GVG bezeichneten Geschäfte.

4.

Der 4. Zivilsenat übernimmt

- vom 15. Zivilsenat 4 U-Sachen gemäß Nr. 3 der Zuständigkeit 2006, mit Ausnahme solcher Verfahren, die die Brandkatastrophe des Flughafens Düsseldorf betreffen.

5.

Der 5. Zivilsenat übernimmt

- vom 15. Zivilsenat 4 U-Sachen gemäß Nr. 3 der Zuständigkeit 2006 (mit Ausnahme solcher Verfahren, die die Brandkatastrophe des Flughafens Düsseldorf betreffen), die nicht vom 4. Zivilsenat übernommen wurden.

6.

Der 9. Zivilsenat übernimmt

- vom 16. Zivilsenat 22 U-Sachen gemäß Nr. 1 a) der Zuständigkeit 2006, die nicht vom 18. Zivilsenat übernommen wurden,
- vom 17. Zivilsenat 11 U-Sachen gemäß Nr. 1 a) der Zuständigkeit 2006, die nicht vom 22. Zivilsenat übernommen wurden.

7.

Der 13. Zivilsenat übernimmt

- vom 1. Zivilsenat 5 U-Sachen gemäß Nr. 4 der Zuständigkeit 2006,
- vom 21. Zivilsenat 3 U-Sachen gemäß Nr. 2 der Zuständigkeit 2006,
- vom 12. Zivilsenat 17 U-Sachen gemäß Nr. 6 der Zuständigkeit 2006.

8.

Der 18. Zivilsenat übernimmt

- vom 16. Zivilsenat 33 U-Sachen gemäß Nr. 1 a) der Zuständigkeit 2006, ohne – hilfsweise unter Einschluss – der in § 95 Abs. 1 Nr. 4 a GVG bezeichneten Geschäfte.

9.

Der 22. Zivilsenat übernimmt

- vom 17. Zivilsenat insgesamt 35 U-Sachen, und zwar zunächst gemäß Nr. 2, dann gemäß Nr. 3 und schließlich gemäß Nr. 1 a) der Zuständigkeit 2006, mit Ausnahme der in § 95 Abs. 1 Nr. 4 a GVG bezeichneten Geschäfte.

10.

Der 1. Familiensenat übernimmt

- vom 6. Familiensenat 21 UF-Sachen.
- vom 8. Familiensenat 9 UF-Sachen, die nicht vom 5. Familiensenat übernommen worden sind.

11.

Der 4. Familiensenat übernimmt

- vom 2. Familiensenat 45 UF-Sachen.
- vom 8. Familiensenat 24 UF-Sachen, die nicht vom 5. Familiensenat und nicht vom 1. Familiensenat übernommen worden sind.

12.

Der 5. Familiensenat übernimmt

- vom 8. Familiensenat 12 UF-Sachen.

Von der Übernahme ausgeschlossen sind Familiensachen im Sinne des Abschnitts A, Senate für Familiensachen, 2. Senat für Familiensachen, Ziffer 2. und 3. des Geschäftsverteilungsplans 2006.

D. Ergänzungsrichter, Mitglieder der Hilfsstrafsenate und Mitglieder mehrerer Senate

1.

Falls im Falle des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern) der Ergänzungsrichter nicht aus dem in der Sache zuständigen Senat bestimmt werden kann, ist - soweit nicht schwer wiegende Gründe für eine andere Regelung sprechen - zur Teilnahme an der Hauptverhandlung der im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung dienstjüngste Beisitzer des Gerichts (mit Ausnahme der in der Erprobung befindlichen Hilfsrichter) zu berufen, bei Verhinderung, Überlastung oder anderen wichtigen Gründen der jeweils nächst Dienstjüngste.

Bei gleichem Dienstalter geht der Lebensjüngere vor.

2.

Die Tätigkeit der Ergänzungsrichter geht den ihnen im übrigen übertragenen Aufgaben vor.

3.

Die Tätigkeit in den Hilfsstrafsenaten geht den übrigen Aufgaben ihrer Mitglieder - mit Ausnahme des Einsatzes als Ergänzungsrichter oder des Einsatzes als Mitglied eines anderen erstinstanzlichen Strafsenats - vor.

4.

Der Einsatz eines Richters in einem erstinstanzlichen Strafsenat hat Vorrang vor allen anderen Aufgaben. Ist er gleichzeitig in mehreren erstinstanzlichen Strafsenaten tätig, so hat der Strafsenat mit der niedrigeren Bezifferung den Vorrang; für Hilfsstrafsenate gilt die Regelung der Ziffer 3.

Vertretungen

Richter am Oberlandesgericht, die im ersten Hauptamt Hochschullehrer sind, sind von der Vertretung des Vorsitzenden und in anderen Senaten ausgenommen.

Soweit eine Vertretung nicht innerhalb des Senats erfolgen kann und ein Vertreter nicht namentlich bestimmt ist, vertritt das dienstjüngste Mitglied des jeweiligen Vertreterssenats. Ergibt sich auf diese Weise eine Richterbank mit mehr als einem abgeordneten Richter, so vertritt das nächst dienstjüngste Mitglied des Vertreterssenats.

Ist eine Vertretung durch ein Mitglied des jeweiligen Vertreterssenats nicht möglich, sind die Mitglieder der dem vertretenden Senat in der Bezifferung folgenden und danach der vorgehenden Senate in der Reihenfolge der Bezifferung zur Vertretung berufen, jedoch jeweils beschränkt auf den Kreis der Zivilsenate, der Senate für Familiensachen und der Strafsenate.

E.

Bestellung des Ermittlungsrichters

Zum Ermittlungsrichter, der die in § 169 StPO bezeichneten Geschäfte bearbeitet, wird bestellt:

Richter am OLG **von Bassewitz**

Vertreterin:
Richterin am OLG **Dr. Hubrach**

Weitere Vertreter:
Richter am OLG **Braunöhler**
Richter am OLG **Kosche**

Der Bereitschaftsdienst an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen wird im wöchentlichen Wechsel jeweils von Richter am OLG von Bassewitz, Richterin am OLG Dr. Hubrach, Richter am OLG Braunöhler und Richter am OLG Kosche wahrgenommen, und zwar beginnend jeweils mit dem Samstag.

Düsseldorf, 18. Dezember 2006
Das Präsidium des Oberlandesgerichts

_____ (Paulsen)	_____ (Belker)	_____ (Braidling)
- erkrankt -		
_____ (Keldungs)	_____ (Kosche)	_____ (Liedtke)
_____ (Malsch)	_____ (Pfeiffer)	_____ (Reyer)
- erkrankt -		
_____ (Dr. Soyka)	_____ (Ziemßen)	

Übersicht über die Verteilung der nicht besonders aufgeführten Rechtsstreitigkeiten nach Buchstaben

A	10. Zivilsenat
B	13. Zivilsenat
C	5. Zivilsenat
D	4. Zivilsenat
E	19. Zivilsenat
F	19. Zivilsenat
G	4. Zivilsenat
H	7. Zivilsenat
I	5. Zivilsenat
J	22. Zivilsenat
K	7. Zivilsenat
L	4. Zivilsenat
M	3. Zivilsenat
N	4. Zivilsenat
O	12. Zivilsenat
P	7. Zivilsenat
Q	22. Zivilsenat
R	13. Zivilsenat
S (ohne Sch und St)	13. Zivilsenat
Sch	7. Zivilsenat
St	4. Zivilsenat
T	4. Zivilsenat
U	5. Zivilsenat
V	13. Zivilsenat
W	23. Zivilsenat
X	22. Zivilsenat
Y	5. Zivilsenat
Z	13. Zivilsenat